

Ermittlungskomplex Nürburgring, Staatsanwaltschaft Koblenz stellt Verfahren gegen Düsseldorfer Geschäftsmann und einen weiteren Beschuldigten ein

Folgemitteilung zu den Medienmitteilungen vom 30.06.2010, 15.02.2012 und 24.02.2012

Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat das Verfahren gegen einen Düsseldorfer Geschäftsmann und einen weiteren früheren Geschäftsführer der Motorsport Resort Nürburgring GmbH (MSR GmbH) wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen besteht kein hinreichender Tatverdacht, dass die Beschuldigten die ihnen durch Gesellschaften des Landes zur Verfügung gestellten „stillen Beteiligungen“ für die Finanzierung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ in strafbarer Weise verwendet oder über die Verwendung getäuscht haben.

Die Ermittlungen haben hierzu Folgendes ergeben:

1. Der Düsseldorfer Geschäftsmann stand im Verdacht, die einer seiner Gesellschaften durch die landeseigene Rheinland-pfälzische Gesellschaft für Immobilien- und Projektmanagement GmbH (RIM) zur Verfügung gestellten „stillen Beteiligungen“ nicht vollständig zweckgebunden für die Projekte im Bereich II verwendet zu haben. Die Ermittlungen haben dies nicht bestätigt. Sie haben vielmehr ergeben, dass sämtliche zweckgebundenen Mittel ihrer Zweckbestimmung durch die RIM entsprechend eingesetzt worden sind.

Soweit der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in einem Bericht aus dem Jahr 2010 einen nicht weitergeleiteten Differenzbetrag von 28.000 € beanstandet hat, handelte es sich um eine Überzahlung, die der Beschuldigte nicht beantragt hatte, so dass insoweit auch keine Zweckbindung bestand. Damit scheidet sowohl die Annahme eines Betruges als auch die einer Untreue schon aus Rechtsgründen aus. Im Übrigen haben die Ermittlungen keinen Beweis dafür ergeben, dass die Überzahlung vor den entsprechenden Feststellungen in dem Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bemerkt worden war. Vielmehr hatte ein im Auftrag der RIM tätig gewordener Wirtschaftsprüfer noch im Jahr 2009 die „vollständige Weiterleitung“ der Mittel bestätigt.

2. Weiterhin bestand der Verdacht, dass der Düsseldorfer Geschäftsmann in strafbarer Weise einen im Vergleich zur Gesamtsumme eher geringen Teil der ihm durch die RIM zur Verfügung gestellten „stillen Beteiligungen“ nicht zeitnah an die Endempfängerin MSR GmbH weitergeleitet habe. Die Ermittlungen haben dies bestätigt. Hierdurch ist der RIM jedoch kein Vermögensnachteil entstanden, der für die Verwirklichung des Untreuetatbestandes erforderlich wäre. Trotz der teilweise verspäteten Weiterleitung ist der Zweck der Gewährung der „stillen Beteiligung“, der Nachweis von Eigenkapital, nicht gefährdet worden. Auch haben die Ermittlungen keine Hinweise auf infolge der verspäteten Weiterleitung hervorgerufene Bauverzögerungen erbracht. Der bereits erwähnte Wirtschaftsprüfer hatte daher in seinem Prüfbericht auch festgestellt, dass kein

vorwerfbares Verhalten des Düsseldorfer Kaufmanns feststellbar sei, da dessen Gesellschaft die „stillen Beteiligungen im Wesentlichen zeitnah (ab Dezember 2008 taggleich)“ weitergeleitet habe.

3. Aus Auswertungen in dem Verfahren gegen den früheren Finanzminister des Landes und andere (2050 Js 37425/10) hatte sich ergeben, dass der beschuldigte Düsseldorfer Geschäftsmann und der mitbeschuldigte Mitgeschäftsführer der Firma MSR GmbH Mittel aus den „stillen Beteiligungen“ der RIM nicht nur für Bauvorhaben verwendet haben, die unmittelbar von der MSR GmbH errichtet wurden, sondern auch für Ausstattung anderer Gesellschaften, die an der Verwirklichung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ beteiligt waren. Weil die „stillen Beteiligungen“ nach dem Wortlaut der ihnen zugrunde liegenden Verträge jedoch lediglich zur Verwirklichung der Bauvorhaben der MSR GmbH bestimmt waren, ergab sich aus diesen Feststellungen der Anfangsverdacht der Untreue infolge zweckwidriger Mittelverwendung oder des Betruges infolge einer Täuschung beim Abruf der Mittel.

Die Ermittlungen haben diese Verdachtsmomente jedoch widerlegt. Die mit den Bauvorhaben des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ im Zusammenhang stehenden Unterlagen belegen, dass die Verantwortlichen auf Seiten des Landes und seiner Gesellschaften über die tatsächliche Verwendung der „stillen Beteiligungen“ umfassend unterrichtet und auch einverstanden waren, dass diese Mittel zur Deckung des Liquiditätsbedarfs anderer an der Verwirklichung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ beteiligter Gesellschaften verwendet wurden. Die Beschuldigten haben mithin nicht gegen bestehende Zweckbindungen verstoßen.

4. Weiterhin ist dem Verdacht nachgegangen worden, dass die Beschuldigten statt abgerechneter 100 Ferienhäuser im Feriendorf Drees lediglich 98 Häuser errichtet hätten. Dies wurde durch die Ermittlungen widerlegt. Zwar stehen im Feriendorf Drees tatsächlich nur 98 Wohnhäuser. Daneben wurden jedoch auch zwei Kinderspielhäuser errichtet, die in ihrer Spezifikation den im Feriendorf errichteten Wohnhäusern entsprechen. Insgesamt sind damit tatsächlich 100 Häuser geliefert und aufgestellt worden.

5. Zuletzt bestand der Verdacht, dass die Beschuldigten zulasten der MSR GmbH zur Verwirklichung des Bereichs II des Projekts „Nürburgring 2009“ überhöhte Werklöhne mit Gesellschaften geschlossen hätten, an denen sie selbst beteiligt waren. Es bestand insoweit der Verdacht, dass sich die Beschuldigten hierdurch Mittel zu Lasten der MSR GmbH verschafft hätten. Im Auftrag des Sachwalters über das Vermögen der MSR GmbH hatte eine Bewertungsgesellschaft Normalherstellungskosten für das Feriendorf Drees und das Eifeldorf „Grüne Hölle“ von insgesamt 22,73 Mio. € errechnet. Dieser Betrag hätte erheblich unter den vereinbarten und bezahlten Werklohnkosten gelegen. Auch hatte eine Rechtsanwaltskanzlei mindestens vor Auszahlung der vierten von insgesamt elf Zahlungen aus „stillen Beteiligungen“ darauf hingewiesen, dass die Generalunternehmerverträge, in denen die Preise für die Bauvorhaben vereinbart waren, unübliche Klauseln enthielten.

Die Ermittlungen haben jedoch auch insoweit keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Festgestellt wurde vielmehr, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragten Generalunternehmen für die in Rede stehenden Baumaßnahmen 44,5 Mio. € - also fast das Doppelte dessen, was die Bewertungsgesellschaft als Normalherstellungskosten errechnet hatte - aufgrund nachvollziehbarer Rechnungen an Subunternehmer bezahlt hatten. Bei den Generalunternehmen selbst wurden Gewinne aus den Baumaßnahmen in Höhe von insgesamt 12,8 Mio. € festgestellt. Diese Aufschläge

stellen im Lichte der Gesamtbausummen keine eine Strafbarkeit begründende, unüblich hohe Gewinnspanne dar. Dies gilt umso mehr, als den Verantwortlichen auf Seiten des Landes und ihrer Gesellschaften die zugrunde liegenden Vertragswerke in allen Einzelheiten bekannt waren, sie mithin auch über die Vertragssummen unterrichtet waren.

Soweit die untersuchten Sachverhalte Anhaltspunkte für Untreuehandlungen durch Vertreter des Landes und seiner Gesellschaften bieten können, sind diese bereits Gegenstand des vor dem Landgericht Koblenz geführten Strafverfahrens gegen den früheren Finanzminister des Landes und andere gewesen. Sämtliche hier untersuchten Zahlungen waren Teil der 85 Mio. €, die das Land über die ISB und die RIM für den Bereich II des „Projekts Nürburgring 2009“ als „stille Beteiligungen“ zur Verfügung gestellt hatte.

gez. Kruse, Leitender Oberstaatsanwalt

Datum: 23.12.2014

Herausgeber: Staatsanwaltschaft Koblenz